Ergänzung

zur

Bade-und Benutzungsordnung unter Pandemiebedingungen

der

Schwimmhalle des Gymnasiums Wertingen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Schwimmhalle des Gymnasiums Wertingen vom 27.08.2012 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badebetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Beckenanlagen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen im Eingangsbereich, vor dem Eingang und auf dem Parkplatz.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit Kontakt zu Covid-19 Fällen in den letzten 14 Tagen ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen jede Schwere (unspezifischen Allgemeinsymptome und respiratorischen Symptomen). Sollten während des Aufenthalts Symptome entwickelt werden, muss die Anlage sofort verlassen werden.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstation die im Eingangsbereich des Bades aufgestellt ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Mund-Nase-Bedeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden. Derzeit ist eine Mund-Nase-Bedeckung im Eingangsbereich bis zum Umkleideschrank/Spind zu tragen. Im Dusch-, WC- und Beckenbereich ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

§ 3 Maßnahmen zu Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen und Sanitäranlagen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist
- (2) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Stehstufe.
- (4) Auf den jeweiligen Schwimmbahnen muss hintereinander geschwommen werden, überholen ist mit dem nötigen Abstand erlaubt (z.B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Das Lehrschwimmbecken darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von den Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.

§4 Informationen zur Erhebung von persönlichen Daten (gem. Art. 13 DS-GVO)

- (1) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Gästen oder des Personals zu ermöglichen, muss eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer bzw. Adresse) einer Person je Hausstand, mit dem Tag und der Uhrzeit des Aufenthaltes geführt werden. Die Weitergabe dieser Informationen wird ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen.
- (2) Die erhobenen Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ergänzung zur Bade- und Benutzungsordnung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 18.09.2020

Landkreis Dillingen

Leo Schrell

Landrat